

Satzungen

des

ÖZIV – Landesverband Tirol, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

ZVR: 833045307

laut Beschluss des Vorstandstages vom 25.11.2023

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich, Grundsätze

- 1.** Der Verband führt den Namen „ÖZIV – Landesverband Tirol, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“. Er ist ordentliches Mitglied des ÖZIV Bundesverbandes.
- 2.** Der Verband ist ein Verein im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm gehören alle Regions- und Bezirksvereine an, deren Mitglieder durch die ÖZIV-Tirol-Beitrittserklärung ordentliche Mitglieder des ÖZIV-Tirol gemäß §4 Abs. 1 des Verbandes sind.
- 3.** Der Verband hat seinen Sitz in Innsbruck. Sein örtlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.
- 4.** Der Verband ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und versteht sich als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.
- 5.** Die Grundsätze der Verbandsarbeit orientieren sich an dem vom ÖZIV Landesverband Tirol festgelegten Leitbild basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention und einem Sozialen Modell von Behinderung.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- 1.** Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er bezweckt, die Interessen der Menschen mit Behinderungen welcher Art auch immer in jeder Hinsicht zu vertreten und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern. Er dient der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Regions- und Bezirksvereine sowie der gebündelten Vertretung der gemeinsamen Interessen von Menschen mit Behinderungen.

2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Beratung von Mitgliedern in allen behinderungsrelevanten Angelegenheiten;
- b) Förderung und Mitarbeit bei Projekten sowie Schaffung von Beratungsangeboten, die die Entwicklung einer umfassenden barrierefreien Umwelt vorantreibt und sichert;
- c) Anregungen zur arbeitsrechtlichen- und sozialen Sicherheit von Menschen mit Behinderungen;
- d) Mitwirkung bei der Schaffung, Weiterentwicklung, Novellierung von allgemein verbindlichen Normen und Rahmenbedingungen;
- e) Förderung der Entwicklung von inklusiven Einrichtungen und Angeboten (z.B. Bildungseinrichtungen) für Menschen mit Behinderungen
- f) Verleih von Hilfsmitteln;
- g) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen, Sprechtagen und Vereinsabenden;
- h) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe von Informationsmedien und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
- i) Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
- j) Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen mit dem Zweck, die Lebens- oder Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Gründung von oder Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften jeder Rechtsform sowie Mitgliedschaft in Vereinen, die zum Wohle von behinderten Menschen tätig sind;
- l) Hilfestellung zur Gründung von weiteren Mitgliedsvereinen;
- m) Bewusstseinsbildung und Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Vereinszweck soll beispielhaft durch die nachstehend angeführten Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel

- a) Versammlungen, Vorträge
- b) ehrenamtliche Mitarbeit interessierter Personen
- c) Information an die Medien
- d) gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- e) Beratungen zu behinderungsrelevanten Themen
- f) Mitarbeit an Interessenvertretungen und Gremien für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen

2. Aufbringung der materiellen Mittel
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden jeglicher Art einschließlich letztwilliger Zuwendungen,
 - c) Subventionen,
 - d) Erträge aus eigenem Vermögen,
 - e) Erträge aus durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen,
 - f) Sammlungen nach Erteilen der behördlichen Genehmigung,
 - g) Erlös aus dem Vertrieb von Erzeugnissen, die vorwiegend von behinderten Menschen hergestellt wurden und aus der Erbringung eigener Dienstleistungen (Hilfsbetriebe)
 - h) Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen
 - i) Leistungen der öffentlichen Hand aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

3. Der ÖZIV- Landesverband Tirol übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung(BAO) auf gemeinnütziger mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Gewinn fließt ausschließlich dem Vereinszweck im Sinne der Statuten zu.

§ 4 **Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Regions- und Bezirksvereine, die dieselben Ziele wie der ÖZIV-Tirol verfolgen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

2. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind physische und/oder juristische Personen, die sich verpflichten, den Verband mit Geld – und/oder Sachmitteln in einem vom Vorstand festzulegenden Umfang zu unterstützen oder die sich an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv beteiligen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung

3. Ehrenmitglieder – Ehrenobmann/frau:

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern – Ehrenobmann/frau erfolgt auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch den Verbandstag. Dem Ehrenobmann/frau steht es frei, am Verbandstag mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme ordentlicher- und fördernder Mitglieder entscheidet auf Basis eines schriftlichen Aufnahmeersuchens (Beitrittserklärung) der Vorstand. Lehnt dieses ein Beitrittsansuchen ab, kann der Beitrittswerber schriftlich verlangen, dass der erweiterte Vorstand hierüber entscheidet.

2. Mit Abgabe der Beitrittserklärung verpflichten sich alle Mitglieder sich den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen.
3. Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch den Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen,
 - c) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder nachhaltigem vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstandsvorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann beim erweiterten Vorstand angefochten werden. Ein Beschluss des erweiterten Vorstands auf Ausschluss ist rechtsgültig.
 - d) Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages für den Zeitraum von 1 Jahr erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a. Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - b. aktives und das passive Wahlrecht nach §10 Punkt 6
 - c. Ausübung von Funktionen im Verband
 - d. Die zeitgerechte Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Erhalt von Informationen und Beratungen in sämtlichen behindertenrelevanten Angelegenheiten
2. Fördernde Mitglieder
 - a. Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - b. Erhalt von Informationen und Beratungen in sämtlichen behindertenrelevanten Angelegenheiten
3. Ehrenmitglieder
 - a. Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - b. Erhalt von Informationen und Beratungen in sämtlichen behindertenrelevanten Angelegenheiten
4. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes entweder persönlich, durch vertretungsbefugte Organe oder Delegierte teilzunehmen sowie alle seine Einrichtungen zu beanspruchen. Im Rahmen des Verbandstages steht ihnen ein Antrags-, Äußerungs- und Stimmrecht zu. Anträge der Mitglieder zum Verbandstag müssen zeitgerecht entsprechend der Einladung beim Verband eingebracht werden. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- 5.** Jedes Mitglied ist berechtigt, am Verbandstag vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung des Verbandes zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand auch sonst Auskünfte zu verlangen. Diesem Verlangen ist binnen längstens 4 Wochen schriftlich nachzukommen.
Die Mitglieder sind bei Festlegung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, einen jährlichen, bis zum 31. März eines jeden Jahres fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Vorstand kann einen anderen Zahlungsmodus oder aus begründetem Anlass einen teilweisen oder gänzlichen Erlass beschließen.
- 6.** Die Mitglieder des ÖZIV-Tirol haben weder Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Der ÖZIV-Tirol hat umgekehrt weder Anspruch auf das Vermögen seiner Mitglieder noch haftet er für deren Verbindlichkeiten.

§ 7 **Organe**

Organe des Landesverbandes sind: Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Verbandstag, die Rechnungsprüfer sowie die Streitschlichtung.

§ 8 **Der Vorstand**

- 1.** Der Vorstand besteht aus einem/einer Obmann/Obfrau, bis zu drei Obmann/frau-Stellvertreter:innen, einem/einer Kassier:in, einem/einer Kassierstellvertreter:in, einem/einer Schriftführer:in sowie einem/einer Schriftführer-Stellvertreter:in sowie bei Bedarf Beiräten ohne Stimmrecht.
- 2.** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters anzuwenden sowie die ihm durch Gesetz und Statuten auferlegten Beschränkungen zu beachten. Zu seinem Aufgabenbereich zählen insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages;
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5;
 - c) Etwaige Bestellung eines Leiters der Administration des Landesverbandes (Geschäftsleiter);
 - d) die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - e) Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern in Gremien, in Kommissionen, in Beiräte, Gesellschaften und dergleichen und in Organe des ÖZIV – Landesverbandes Tirol.

f) Agenden die in der Geschäftsordnung festgelegt wurden

- 3.** Der Verband wird vom Obmann/frau oder bei Verhinderung von einem der Obmann/frau-StellvertreterInnen vertreten. Rechtsverbindliche, verpflichtende Schriftstücke bedürfen der Mitunterfertigung durch den/die Schriftführer:in oder den/die Schriftführerstellvertreter:in. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen, Personalangelegenheiten) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/Obfrau und des/der Kassier:in. Insichgeschäfte einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 4.** Der/die Schriftführer:in oder der Schriftführerstellvertreter:in ist unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben für die Führung der Vorstandssitzungs- und Verbandstagsprotokolle verantwortlich.
- 5.** Der/die Kassier:in oder Kassierstellvertreter:in ist unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 6.** Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung durch den erweiterten Vorstand.
- 7.** Der erweiterte Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle bis zur Neuwahl durch den nächsten Verbandstag ein anderes wählbares Mitglied bestellen.
- 8.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Dies ist schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern, im Falle eines kollektiven Rücktrittes gegenüber dem Verbandstag zu erklären und wird erst mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 9.** Die Vorstandssitzung wird vom Obmann/Obfrau einberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 10.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend sind. (Und mindestens der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, statutarische oder gesetzliche Bestimmungen sehen eine andere Mehrheit vor.
- 11.** Der–Obmann/frau leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung ein Obmann/frau –Stellvertreter:in.

- 12.** Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich der Ort, Datum und Dauer, die Namen aller Anwesenden sowie der wesentliche Ablauf ergeben. Das Abstimmungsergebnis sowie alle Angaben, die für eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erforderlich sind, sind mit vollem Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll sowie alle Angaben für eine Überprüfung der Gültigkeit ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- 13.** Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Funktionsperiode beträgt 4 (vier) Jahre.

§ 9 **Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Ziffer 1. sowie alle Obleute oder deren Stellvertreter:innen der Regions- und Bezirksvereine gemäß § 1.4. Das Stimmrecht besteht jeweils für die Obleute und bei deren Verhinderung für deren Stellvertreter:in.

2. Zu dessen Aufgaben zählen:

- a) Festlegung des Termins und der Tagesordnung des Verbandstages
- b) Bestellung von Mitgliedern des Vorstands bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sowie von Rechnungsprüfern bei deren Ausscheiden bis zum nächsten Verbandstag
- c) Erstattung von Vorschlägen an den Verbandstag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entscheidung über Berufungen von Aufnahmeansuchen, die vom Vorstand abgelehnt wurden und über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Festsetzung des Umfangs von Geld und/oder Sachleistungen zur Erreichung der Fördernden Mitgliedschaft.

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann/frau des Verbandes einberufen, der auch den Vorsitz führt. Bei dessen Verhinderung leitet ein Obmann/frau Stellvertr. die Sitzung. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, statutarische und andere gesetzliche Bestimmungen sehen eine andere Mehrheit vor. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 8 Ziffer 12.

§ 10 **Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist die Versammlung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Delegierten nach § 10 Abs. 6 lit. b und aller Ehrenmitglieder.
2. Der ordentliche Verbandstag hat alle 4 Jahre stattzufinden. Ihm sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
 - a) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
 - b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer:innen, Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Genehmigung der Vermögensbilanzen der vergangenen Funktionsperiode
 - c) Entlastung der zuständigen Organe
 - d) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Obmanns/Obfrau und des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie deren Abberufung
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes
3. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch eine schriftliche Einladung des Obmann/frau unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Verlangen der Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder eines Zehntels der Delegierten nach Punkt 5 b vom Obmann/frau einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung entsprochen, so können die Berechtigten die Einberufung selbst vornehmen.
5. Die Mehrheit der Delegierten kann binnen einer Woche nach Erhalt der Einladung mit begründetem Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die gewünschten Ergänzungen sind vom Obmann/frau unter Wahrung einer Frist von

mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern des Verbandstages mitzuteilen, widrigenfalls über diese Punkte keine Beschlussfassung erfolgen darf.

6. Zur Teilnahme am Verbandstag sind mit beschließender Stimme berechtigt:
 - a) alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 - b) die Vereine und Zweigstellen entsenden pro 100 Mitglieder 1 Delegierten – höchstens aber 3 Delegierte.
 - c) Als Delegierten-Berechnungsbasis gelten jene Mitglieder von welchen bis 2 Monate vor dem Verbandstag der Jahresbeitrag eingegangen ist.
6. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll im Sinne des § 8 Ziffer 12 zu führen.
7. Den Vorsitz im Verbandstag führt Obmann/frau des Verbandes, bei dessen Verhinderung ein Obmann/frau Stellvertr.

§ 11 **Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes nach Maßgabe des Vereinsgesetzes 2002 und der Statuten des Verbandes innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung des Rechnungsabschlusses. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der die statutengemäße Verwendung der Mittel und festgestellte Gebarungsmängel aufzeigt. Zu Rechnungsprüfern sind mindestens zwei unabhängige und unbefangene Personen auf die Dauer von 4 (vier) Rechnungsjahren zu bestellen. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des erweiterten Vorstandes sein.

§ 12 **Streitschlichtung**

Die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei (3) ehrenamtlich tätigen Personen zusammen.

Sie dürfen mit Ausnahme des Verbandstages keinem Verbandsorgan angehören; sie müssen jedoch jeweils ein Mitglied von einem Mitgliedsverein sein. Jeder Streitteil ist berechtigt, eine Person binnen einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu nominieren. Unterlässt einer der Streitteile die Namhaftmachung, kann der Vorstand diese selbst vornehmen. Die Nominierten wählen binnen einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist einen Vorsitzenden, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In jedem Fall ist zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Ist eine solche nicht möglich, wird eine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder der Schlichtung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Entscheidungsfindung muss nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens erfolgen, insbesondere muss jeder Streitteil in gleicher Weise gehört werden. Die Entscheidung ist vereinsintern

endgültig. Die ordentlichen Gerichte können nach 6 Monaten ab Einleitung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens angerufen werden, sofern das vereinsinterne Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist.

§ 13 **Landessekretariat**

Zur Unterstützung der Verbandsorgane und für die Durchführung ihrer Beschlüsse ist ein Landessekretariat einzurichten. Dieses ist auch Kontaktstelle für die Mitglieder und hat deren Tätigkeiten nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Aufgaben des Landessekretariates können in einer Geschäftsordnung - Arbeitsplatzbeschreibung - festgelegt werden. Die Leitung des Landessekretariates kann einem vom Vorstand bestellten Leiter übertragen werden.

§ 14 **Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet der Verband mit seinem Vermögen. Organwalter und Verbandsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt. Es gelten die diesbezüglichen, zwingenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

§ 15 **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.12. des gleichen Kalenderjahres.

§ 16 **Auflösung des Landesverbandes**

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt über Beschluss eines Verbandstages, auf dessen Tagesordnung dieser Punkt festgesetzt sein muss.

- 1.** Für die Beschlussfassung über die Auflösung gilt § 10 Ziff. 6.
- 2.** Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes fällt das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen des Landesverbandes der ÖZIV-Bundeszentrale mit der Bindung zu, dass es bis zur neuerlichen Errichtung eines Landesverbandes in Tirol nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und zu verwalten ist. Im Falle der nachweisbaren Unmöglichkeit der neuerlichen Gründung eines Landesverbandes ist das Verbandsvermögen nach Ablauf von 5 Jahren seit der Abwicklung für die Behindertenbetreuung in Tirol zu verwenden.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in diesen Statuten verwendete Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Innsbruck, am 25. November 2023